

trag ihrer Deputation zu stellen beschlossen hat, ist auf Seite 348 des Berichts ersichtlich und lautet so:

„An die Staatsregierung den Antrag zu stellen, dieselbe wolle gleichzeitig mit der Ausführung des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, wenigstens zwei der jetzt in den Erblanden bestehenden Appellationsgerichte und für den Fall einer zu ermöglichenden Vereinbarung mit den Ständen der Oberlausitz auch das Appellationsgericht in Budissin aufheben, demgemäß das Erforderliche einleiten und durch Verordnung ausführen, dabei zugleich auch die hierdurch sich nothwendig machenden Abänderungen im Verfahren mit berücksichtigen.“

Die erste Kammer hat diesen Antrag abgelehnt, die Deputation empfiehlt Ihnen jedoch, bei dem beschlossenen Antrag stehen zu bleiben, und ich frage: ob die Kammer bei diesem Antrage stehen bleibe? — Gegen 9 Stimmen ist die Kammer bei dem Antrage stehen geblieben.

Referent Abg. Haberkorn:

3.

Zu Pos. 16

hat die erste Kammer folgenden Antrag an die Staatsregierung beschlossen:

die Kammer wolle im Verein mit der zweiten Kammer an die Regierung das Ersuchen stellen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht in denjenigen Verwaltungssachen, welche jetzt in allen Instanzen sportelfrei expedirt werden, in den Fällen unbegründeter Recurse die Erhebung von Sporteln anzuordnen sein möchte und deshalb nach Befinden eine Vorlage an die Kammern gelangen lassen.

Die unterzeichnete Deputation vermag der Kammer den Beitritt zu diesem Beschlusse nicht zu empfehlen.

In dem

Gesetz vom 30. Januar 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, sind unter IV.

gemeinschaftliche, die Verwaltungsstreitigkeiten und Strafsachen angehende Bestimmungen ertheilt worden und ist insbesondere §. 43 festgesetzt:

die Entscheidung über Ab- und Erstattung und Compensation der Kosten sowohl in Verwaltungsstreitigkeiten als Strafsachen, beruht auf allgemeinen proceß- und strafrechtlichen Grundsätzen und sind diesfalls die in den Proceßgesetzen darüber gegebenen Vorschriften analog in Anwendung zu bringen.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Gebühren sind nach den bestehenden Tarordnungen anzusetzen und jedesmal vor dem Berichtsabgange an eine höhere Behörde bis zum Actenschluß bei Verlust des Anspruchs zu liquidiren.

Bei unbegründeten Recursen ist demnach die Verwaltungsbehörde schon nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet, auf Ab- und Erstattung der Kosten zu erkennen, wie das auch erfahrungsmäßig in vielen Fällen schon jetzt geschehen ist. Es findet dies eben so auf reine Verwaltungs- als auf Administrativjustizsachen Anwendung.

Aus diesem Grunde hält die unterzeichnete Deputation einen solchen Antrag nicht für nöthig, glaubt, daß einer

über lang oder kurz doch zu erwartenden Reorganisation der mittlern Verwaltungsbehörden die weitem diesfalligen Maßnahmen zu überlassen sind, und empfiehlt deshalb der Kammer,

den Beschlüssen der jenseitigen Kammer nicht beizutreten.

Secretär Anton: Ohne daß ich die Absicht habe, einen Antrag zu stellen oder dem Gutachten der Deputation entgegenzutreten, sehe ich mich doch in der Lage, mir von ihr eine Auskunft erbitten zu müssen. Wenn ich mich nicht irre, so hält die Deputation Das, was nach dem Beschlusse der ersten Kammer beabsichtigt wird, nicht etwa für bedenklich oder will Dem entgegentreten, was man jenseits zu erlangen wünscht, sondern sie glaubt, daß es eines solchen Antrags nicht bedürfe, weil die darüber bereits vorhandenen Gesetze ohnehin schon dahin führen, was die erste Kammer mit dem Antrage erreichen will, daß künftig in solchen Fällen, wo dem Gesetze zufolge in allen Instanzen keine Sporteln erhoben werden dürfen, gleichwohl dann eine Ausnahme eintrete, wenn sich ergibt, daß ein eingewendeter Recurs grundlos oder frivol gewesen sei. Das Gesetz vom Jahre 1835 enthält jedoch meines Erachtens eine solche Bestimmung nicht; es wird dort nur verfügt, daß in Verwaltungsstreitigkeiten dann, wenn überhaupt die Sache so beschaffen ist, daß Kosten genommen werden dürfen, die Frage, in wie weit sie zu berichtigen oder zu erstatten sind, nach denselben allgemeinen Proceß-Grundsätzen beurtheilt werden soll, welche in andern bürgerlichen oder Strafsachen gelten. Ich sollte also glauben, auch das Gesetz von 1835 könnte durchaus nicht dahin führen und nicht so angewendet werden, daß in einer Verwaltungssache, die an und für sich sportelfrei zu expediren ist, in der höhern Instanz Kosten erhoben werden könnten um deswillen, weil sich ergibt, daß der eingewendete Recurs unbegründet gewesen ist. Ich würde dem Herrn Referenten dankbar sein, wenn er vermöchte, den hier, wie es scheint, vorhandenen Widerspruch zu lösen.

Referent Abg. Haberkorn: Die Deputation geht allerdings von der Ansicht aus, es sei der Antrag unnöthig. Uebrigens glaube ich, es giebt fast gar keinen Fall, wo in einer reinen Verwaltungssache, die an sich in der untern Instanz sportelfrei expedirt wird, Recurs eingewendet und wenn derselbe unstatthaft wäre, die Behörde nicht ermächtigt sein sollte, auf Kostenbezahlung zu erkennen. Meine Ansicht concentrirt sich also dahin: Kommen unbegründete Recurse in irgend einer Sache vor, sei es eine reine Verwaltungssache oder eine Administrativjustizsache, so ist die Behörde sowohl berechtigt, als verpflichtet, so wie bei jedem andern Proceße, auf Ab- und Erstattung der Kosten erkennen zu können.

Vicepräsident v. Criegern: Mir scheint die Differenz der Ansichten, die gegenwärtig ausgeprochen worden sind, in Folgendem zu liegen. Unbezweifelst kann, wenn ein